



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Harburg

<b>Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes</b>	Drucksachen-Nr.: <b>20-3094.01</b>
	Datum: 16.08.2017

<b>Beratungsfolge</b>		
	<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Öffentlich	Hauptausschuss	

### **Antwort zur Anfrage AfD betr. Geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung**

#### **Sachverhalt:**

Die sogenannte geschlechtergerechte Sprache wird mittlerweile flächendeckend angewendet. Sie führt zu einer Verkomplizierung der Sprache z.B. durch Doppelnennungen, durch die Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen oder durch Umschreibungen.

Weder in der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Harburg noch in der Geschäftsordnung für die Bezirksämter wird näher auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingegangen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. An welchen Richtlinien orientiert sich die Harburger Verwaltung, wenn es um die Anwendung geschlechtergerechter Sprache geht?
2. Gibt es konkrete Anweisungen für Mitarbeiter der Verwaltung, sich an geschlechtergerechte Formulierungen zu halten? Falls ja, was passiert im Falle der Nichtbeachtung?
3. Existieren Leitfäden zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache auf Verwaltungsebene?
4. Werden Schulungen/Weiterbildungen über den Gebrauch geschlechtergerechter Sprache angeboten? Falls ja wie viele waren es jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017?
5. Sind die unter Punkt 4 erwähnten Maßnahmen verpflichtend für Mitarbeiter der Verwaltung?
6. Existieren neben der geschlechtergerechten Sprache noch andere Formen von „diskriminierungsfreien Sprachen“, die in der Verwaltung beachtet werden (müssen)?

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-3094) wie folgt Stellung:

**1. An welchen Richtlinien orientiert sich die Harburger Verwaltung, wenn es um die Anwendung geschlechtergerechter Sprache geht?**

§ 11 Hamburgisches Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) besagt:

„Insbesondere in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und in amtlichen Schreiben der Dienststellen ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung wird diese neue Verwaltungsvorschrift noch erarbeiten.

Daneben existieren konkrete Anweisungen zur Anwendung geschlechtergerechter Sprache in den durch die Justizbehörde ausgearbeiteten „Formregeln für das Hamburgische Landesrecht“ vom 1. Oktober 2000, zuletzt geändert am 25. Mai 2012, unter dem Punkt 6.3 steht hier:

„Nach den Beschlüssen des Senats vom 8. August 1995 und der Bürgerschaft vom 20./21. September 1995 ist unter anderem in Rechtsvorschriften der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Die Benutzung männlicher Bezeichnungen auch für Frauen ist zu vermeiden. Im Einzelnen ergibt sich aus den Beschlüssen: Beziehen sich Regelungen gleichermaßen auf Frauen und Männer und ist eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht angebracht, sind weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form zu verwenden, die weibliche Form ist grundsätzlich voranzustellen. Die Bezeichnungen sind je nach Sinngehalt durch ein „und“ oder ein „oder“ in Ausnahmefällen auch durch ein „bzw.“ zu verbinden. Ist inhaltlich eine Personenbezeichnung im Plural möglich, so soll diese verwendet werden, wenn sie geschlechtsneutral ist und die Formulierung vereinfacht. Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammerausdrücke und das große Binnen-I sollen nicht verwendet werden.“

**2. Gibt es konkrete Anweisungen für Mitarbeiter der Verwaltung, sich an geschlechtergerechte Formulierungen zu halten? Falls ja, was passiert im Falle der Nichtbeachtung?**

Siehe Antwort zu Frage 1. Das Hinwirken auf die Einhaltung von Vorschriften und Vorgaben durch die Beschäftigten gehört zur normalen Führungsaufgabe aller Leitungskräfte.

**3. Existieren Leitfäden zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache auf Verwaltungsebene?**

Ja, beispielsweise durch das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) – auch öffentlich im Internet unter Hamburg.de erreichbar: <http://www.hamburg.de/personalamt/gleichstellung/4451650/personalamt-gleichstellung-sprache/>.

**4. Werden Schulungen/Weiterbildungen über den Gebrauch geschlechtergerechter Sprache angeboten? Falls ja wie viele waren es jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017?**

Schulungen für ausschließlich geschlechtergerechte Sprache gibt es in der FHH-Verwaltung nicht. Jedoch werden mehrmals jährlich vom Zentrum für Aus- und Fortbildung der FHH Schulungen zum Thema „Kundenfreundliche Korrespondenz“ für alle Beschäftigten angeboten.

**5. Sind die unter Punkt 4 erwähnten Maßnahmen verpflichtend für Mitarbeiter der Verwaltung?**

Nein.

**6. Existieren neben der geschlechtergerechten Sprache noch andere Formen von „diskriminierungsfreien Sprachen“, die in der Verwaltung beachtet werden (müssen)?**

Im weitesten Sinne kann hierzu auf den Hamburger Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen werden, der die Behörden und Ämter der FHH verpflichtet zu prüfen, ob bzw. welche Teile der jeweiligen Informationsangebote in so genannte „Leichte Sprache“ übersetzt und veröffentlicht werden können. Dieser Auftrag umfasst sowohl Angebote, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, als auch solche in Papierform. Näheres dazu ist auch dem öffentlichen Internetangebot der FHH unter [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de) zu entnehmen:

<http://www.hamburg.de/veroeffentlichungen-behinderung/3919538/landesaktionsplan-behinderung/>.

Die Umsetzung dieses Auftrages ist ein dauerhafter Prozess.

Völsch